

Stenographischer Bericht über die

aufgeordnete Sitzung der Stadtvorordneten-Versammlung Donnerstag den 5. Januar Nachm. 4 Uhr.

Ref.: Ich glaube die ganze Sache Ihnen von da ab zur Streichung empfehlen zu müssen, nicht als ob ich es nicht für nöthigswürdig hielte, diesen Fall der Nichterfüllung auch jetzt schon definitiv ins Auge zu fassen. Ich vermag aber dieser Fassung, die hier vorgezogen ist und der ich keine bessere an die Seite setzen kann, meine Zustimmung nicht zu geben. Mir scheint es außerordentlich hart, daß wenn der Magistrat verlangen sollte, wir wollen im nächsten Jahre mit Dampf fahren, wir wollen ganz oder theilweise Güterverkehr einführen und der Unternehmer darauf nicht eingehen kann oder nicht eingehen will, daß dann ohne weiteres der Magistrat vom Vertrage zurücktreten kann und daß dann das Material und der ganze Oberbau unweigerlich der Stadt zufällt. In diesem Falle will Hr. Justizrath Fiebigcr nicht einmal das Schiedsgericht. Die Stadt wird ohne weiteres in das Eigenthum der Materialien des Oberbaues gelangen. Deshalb möchte ich von dem genannten Abjag ab bis zum Schluß des § 17 in die letzteren Vorschläge geschrien seien.

Korreferent Hr. Fiebigcr: Meine Herren, es wird schwer sein, ohne vorheriges gründliches Studium des ganzen Vertrags hinzuweisen auf die Bestimmungen sich ein ganz klares und sicheres Bild von dem, was geändert werden soll und was noch vorgeschlagen ist, zu machen. Es wird dann den Juristen gelingen, ganz klar zu sehen in diesen Verhältnissen und in dieselben ganz einzudringen. Ich muß also in dieser Beziehung ein gewisses Vertrauen von Ihnen von Hause aus in Anspruch nehmen und darauf hinweisen, daß die juristische Kräfte genug im Magistrat und der Versammlung haben, um die Frage von juristisch-technischer Seite zu erledigen. Sie haben auch schon eine Kommissionskommission bestehend aus drei Juristen gewählt, welche am Schlusse unserer Beratungen nun das ganze Vertragswerk prüfen und in einer reaktionellen richtigen Zusammenfassung bringen soll. Vielleicht beliebt es Ihnen am Schlusse dieser Besprechungen derselben, die Expertenfrage dieser meiner Vorschläge zu übertragen. Was waren nun die Motive, die mich veranlassen, anstatt des Vorschlages der Kommission über einen so wichtigen Theil des Vertrages Ihnen eine ganz neue Ausarbeitung zu unterbreiten? Die Motive waren folgende. Eine der Hauptpflichten, welche die Stadt in's Auge fassen muß bei Abschluß eines solchen Vertrages, ist der Rechtsschutz, den sie sich dem Unternehmer gegenüber sichern und zwar muß dieser Rechtsschutz in Fällen vorliegender Art ein ganz besonders qualifizierter sein. Denn die gewöhnlichen Vorschriften des Landrechts über die Verhältnisse der Kontrahenten und die Rechte der sich gegenüberstehenden Partei aus einem Vertrage reichen nicht aus, um einen so exacten Betrieb, wie er bei einer Straßenbahn erforderlich wird, geschützt zu stellen. Wir haben in dem Landrechte und in den Erfahrungen, die wir mit unserer materiellen Gesetzgebung machen, durchaus nicht die Vorschriften, die uns für die eigentümlichen Verhältnisse, wie sie hier stattfinden sollen, sichern. Deshalb mußten wir von der Vertragsfreiheit Gebrauch machen und gleich von Hause aus einen besonderen Rechtsschutz durch Vertrag sichern. Das ist geschehen. Dann waren die Bestimmungen darüber in dem Entwurfe des Magistratsstatus an verschiedene Stellen zerstreut. Ich glaube, es wäre wünschenswerth, an einer bestimmten Stelle, systematisch geordnet, das ganze Material des Rechtsschutzes zu übersehen, und dies zu erreichen hat der von mir vorgeschlagene § 17 in Auge. Es kam noch ein anderer Grund hinzu, n. S. Die Bestimmungen, wodurch die Stadt sich

sichern will dem Unternehmer gegenüber, werden an und für sich dem Unternehmer nicht abgesehen können, wenn sie auch streng sind. Denn jeder erste Unternehmer, muß ja den Willen haben, fest und treu zu erfüllen, was er hier versprochen hat. Er wird es auch einsehen, daß die Stadt ungewöhnliche und außerordentliche Mittel haben muß, um sich ihm gegenüber für die langen Jahre, in denen der Betrieb stattfinden soll, zu sichern. An und für sich können also, wie ich wiederhole, solche Bestimmungen dem Unternehmer nicht abgesehen, auch wenn sie streng sind, wohl aber werden sie abgesehen sein, wenn der Unternehmer der Willkür der städtischen Behörden untergeben ist, wenn er nicht als Kontrahent der Stadt gegenüber behandelt wird, sondern wenn gewisse Entscheidungen der Stadt überlassen werden sollen, wie in dem Arrangement des Entwurfes der Kommission allerdings derartige Bestimmungen enthalten sind, wenn z. B. die Konventionalstrafe lediglich nach dem Beschluß des Magistrates verhängt werden sollte. Solchen Bestimmungen kann sich schwerlich ein Unternehmer entziehen. Denn der Unternehmer ist nicht der Untergethene der Stadt, sondern er tritt als freier Kontrahent der Stadt gegenüber. Ein Rechtsschutz, das Anbringen dieses Rechts vor Gericht oder Schiedsgericht kann ihm in keiner Weise verweigert werden. Mein Entwurf hat den Zweck, die Verhältnisse derartig zu ordnen, daß der Rechtsschutz dem Unternehmer keineswegs verweigert ist und daß in den schwerwiegenden Fällen, wo das Handhaben des Unternehmens gegen die Bestimmungen des Vertrages so schlimm ist, daß die Stadt sich bezogen fühlen darf ganz zurücktreten vom Kontrakte, daß in diesen Fällen ein Schiedsgericht eintritt. Das sind die Gesichtspunkte, die mich im Allgemeinen geleitet haben und wenn ich darüber sprechen soll, ob die vorgeschlagenen Bestimmungen besonders hart sind, so bemerke ich, daß in manchen und recht wesentlichen Bestimmungen sie milder hart sind als die des bisherigen Entwurfes. Dann möchte ich darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen so gearbeitet sind, daß mir keine Verantwortlichkeit haben, noch andere Kauteilen hinzuzufügen. Ich habe Bestimmungen getroffen, wie nach meiner Meinung ungefähr das höchste Maß dessen sein könnten, was dem Unternehmer gegenüber seitens der Stadt zu beantragen ist. Ich bemerke zum Voraus, daß ich es ganz Ihrem Ermessen unterstelle, mildernd und ermäßigend dazwischen zu treten. Was nun den Punkt betrifft, den Herr Friedrich zuletzt erwähnte, worin er eine besondere Härte fand, so soll diese Bestimmung etwas ermäßigt, was bereits in einem früheren Paragraphen unter uns erörtert wurde. Das Unternehmen wird vorläufig befristet lediglich auf Personentransport und auf den Betrieb durch Pferdekraft. Es ist aber in Aussicht genommen, es auch auszudehnen auf Gütertransport, und es ist die Möglichkeit offen gelassen, Dampftrieb einzuführen. Nun kommt darüber, wie und unter welchen Bedingungen Gütertransport oder Dampftrieb einzuführen sei, jetzt schon etwas Eingehendes nicht angeordnet werden, weil das noch in ferner Zukunft liegt. Gleichwohl möchte die Stadt sich sichern, daß, wenn sie das will, wenn sie nicht bloß Personentrieb, sondern auch Gütertransport und Dampftrieb eingeführt wünscht, der Unternehmer nicht mit dem Kontrakte ihr gegenüber übertritt und sagt, ich habe nichts weiter übernommen als die Personbeförderung, mache das wie du willst, ich bleibe bei dem Kontrakte stehen, ich einige mich mit dir nicht über den Gütertransport oder den Dampftrieb. Diese Möglichkeit, die eintreten kann, muß die Stadt durch eine Bestimmung in dem Vertrage abwehren können. Deshalb ist gesagt worden, daß, wenn die Stadt mit einem derartigen Verlangen vor den Unternehmer tritt und der Unternehmer sagt, ich lasse mich auf Nichts ein, dies für die Stadt ein Grund sein soll, den Vertrag aufzuheben. Natürlich kann nicht erwartet werden, daß nun das ganze Vermögen des

Unternehmers, was er in das Geschäft hineingesteckt hat, der Stadt ohne weiteres anheimfällt. Er muß eine Entschädigung dafür bekommen. Herr Friedrich findet nun, daß die Entschädigung, die ich vorgeschlagen habe, viel zu gering ist. Ich habe bloß in meinem Entwurf von einer Entschädigung des Betriebsmaterials, der Wagen, Pferde und dergl. gesprochen, dagegen angenommen, daß der Bahnkörper selbst, der da liegt, dessen Abnahme dem Unternehmer nur Kosten verursachen würde, der Stadt verbleiben soll und daß das Verbleiben dieses Theils des Vermögens im Besitze der Stadt ein gewisses Kommissum für den Unternehmer sein soll, sich mit der Stadt zu einigen. Ich habe geglaubt, in meinen Vorschlägen der Stadt nach der Seite hin eine gewisse Anzucht geben zu sollen, die mir darum nicht so außerordentlich lästig für den Unternehmer erschien, weil, wenn er das Material verkaufen und die Schienen wegnehmen und als altes Eisen verkaufen sollte, das ist einer der Punkte, von denen ich von Hause aus bemerkt habe, daß die Ansprüche so hoch wie nur denkbar gestellt sind. Sind diese meiner Meinung, herzlich gern werde ich nachgeben. Denn um es noch einmal zu wiederholen, die Bestimmungen sind so gearbeitet, daß sie nach meiner Meinung das äußerste Maß dessen, was die Stadt als Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann, enthalten, und wir sind nicht in der Lage, noch etwas hinzuzufügen und werden uns wesentlich damit beschäftigen, von dem, was vorgeschrieben ist, das und das abzunehmen. Das ist der Grundgedanke. Nun, meine S., das System, unter welches diese Bestimmungen des § 17 gebracht sind, ist sehr leicht zu übersehen. Es ist gleich im Anfang davon gesprochen, daß außer dem gewöhnlichen Rechtsschutz, den jeder Bürger des Staates hat, der der Stadt durchaus nicht genommen werden soll, noch folgende besondere Schutz der Stadt gewährt werden soll. Zunächst das Recht, die von ihm verlangten Einrichtungen auf Kosten des Unternehmers entweder selbst auszuführen oder durch andere ausführen zu lassen. Das springt in die Augen, daß eine derartige Bestimmung in den Kontrakt hinein muß, daß, wenn der Unternehmer sich schwierig zeigt, diese oder jene Reparatur zu machen, der Magistrat das Recht hat, das Verlangte selbst herstellen zu lassen und nicht zu warten hat, bis es dem Unternehmer gefällt. Ich glaube, das wird unzweifelhaft sein. Dann heißt es weiter unter d.: „in allen Fällen säumiger oder mangelhafter Erfüllung“ eine Konventionalstrafe von 500 M. Nun steht es wieder in Ihrem Belieben zu sagen, eine Geldstrafe von 100 M. oder 300 M. oder von 50 M. bis zu 500 M. u. f. w. Wenn ich das Maximum sage, steht es mir auch frei, bloß 50 oder 100 M. Geldstrafe zu verlangen. Die einzelnen Fälle hier zu klassifizieren, in welchem Falle 25, 50, 100 M. u. f. w. auferlegt werden sollen, ist ganz unmöglich. Da müßte man ein Buch Papier darüber schreiben. Wir müssen uns mit einer allgemeinen Bestimmung begnügen. Nehmen wir weiter o. so ist uns das völlig erlaubt. Dann haben wir unter o. „den Anspruch auf Schadenersatz, diesen jedoch nur in den Fällen, wo die Konventionalstrafe nicht erforderlich wird.“ Das bezieht sich auf eine Bestimmung des Landrechts, wonach es heißt, daß ich da, wo ich eine Konventionalstrafe fordere, keinen Schadenersatz fordern darf. Also ist dieser Punkt von selbst geboten. Nun endlich kommen die Fälle des Rücktritts. Da sind nun Kardinalfälle hervorgehoben, z. B. der, wenn die Bahn nicht bis zu dem und dem Tage fertig und in Betrieb gesetzt ist. Hier könnte es fraglich sein, ob das eine Kardinalfrage ist. Es kommt ja die Verpöcherung vielleicht nur einige Wochen oder Monate dauern und es würde in diesem Falle vielleicht möglich sein, sich anders zu stellen. Aber wenn wir nun einen Unternehmer haben, von dem wir sehen, er bringt die Sache nicht fertig und von dem wir

Ein bulgarischer Richterprozess.

Im „Neuen Wiener Tageblatt“ erzählt Viktor Hahn folgendes höchstinteressante Erlebnis: Auf einer Reise durch Bulgarien begriffte ich auch Nischitza. Ich hatte eben das Dampfgeschiff verlassen, da gestellte sich auch schon ein Fremdenführer zu mir. Der Mann war ein Bulgare. Aber merkwürdig, aus jedem seiner Worte war ein suchbarer Haß gegen Bulgaren und Russen zu hören. Als wir Abends endlich in einem Hotel beim Abendmahl, zu welchem ich ihn dann geladen hatte, saßen, fragte ich ihn so nebenbei, was ihm eine solche Antipathie gegen seine Mitbürger eingebracht hätte. Der Mann erzählte mir darauf nachstehende Geschichte. Wie ich Euch schon mitgetheilt, existiren hier fünf Bulgare, ein bulgarischer, ein amerikanischer, ein griechischer, ein türkischer und ein Spaniolbulgar. Es sind noch keine drei Jahre her, daß im bulgarischen Bazar ein armer Bulgare einen kleinen Krämerladen besaß. Er handelte mit Teppichen und Bändern, mit Sammt und Seidenstoffen, und die Art seines Gewerbes brachte es mit sich, daß er viel mit Frauen, oft sogar mit sehr schönen Frauen zu thun bekam. Doch er schien für sein Weib kein Auge zu haben und, obgleich nahe an die Vierzig, war er noch unverehelicht. Dies ist hier weit sonderbarer, als es hier etwas Alltägliches ist, wenn zwölfjährige Mädchen mit sechzehnjährigen Knaben Ehen eingehen. Einmal Tages aber kam Jaschka, die Schwester des Haushofmeisters des Gouverneurs, in die Bude des Händlers, und während sie um einen halben Rubel ein breites Sammtband von ihm forderte, blickte sie ihn mit ihren großen braunen Augen ganz eigentümlich an. So hatte den armen Händler noch kein Weib angeblickt, es wurde ihm auf einmal so fremd ums Herz und — in vier Wochen war er Jaschka's Gemann. Er dünkte sich selbst im Besitze der holden Frau. Den lehesten Wunsch gewährt er ihr, befügt sie mit Gold und Edelsteinen und lebte sie in den kostbarsten Stoffen seines Lebens. Dabei war er fleißiger, als je. „Ich muß erwerben, — viel, viel Geld erwerben, um reich zu werden, es was Jaschka verdient,“ sagte er. Und durch angestrengte Thätigkeit schien es ihm auch wirklich gelingen zu wollen. Trotz der vielen Ausgaben blühte sein Geschäft, wie nie zu-

vor. Von Nebemann wurde er beneidet, und je mehr dies der Fall war, desto größer war seine Freude; er glaubte, den Gipfel seines Glückes erklommen zu haben. Aber das Amdawen seines Geschäftes brachte auch seine Unannehmlichkeiten mit sich und eine der größten war, daß er mehrere Male im Jahre längere Reisen nach Bukarest und Konstantinopel unternehmen mußte. Aber selbst diese Reisen wurden durch den Gedanken an die Zurückkunft angenehmer, war doch sein Weib treu, oder — glaubte er es wenigstens so. Einst hatte er wiederum eine Geschäftskreise unternehmen, welche er aber zu seiner großen Freude zwei Tage eher, als er gedacht, beenden konnte. Wie freute er sich, seine Gattin um diese Zeit früher in die Arme schließen zu können, wie malte er sich ihre Ueberraschung aus, ihn so zeitlich wiederzusehen! Es war Abends, als er an die Thüre seines Wohnhauses postete. Sie wurde geöffnet, nicht von Jaschka, seinem holden Engel, nein, die alte türkische Wadg öffnete ihm. „Allah, Allah!“ rief diese aus, „heißt Ihr es, Herr?“ „Warum erschrickt Du so? Wo ist Deine Herrin?“ „Das darfst ich Euch nicht sagen.“ „Sagst Du vor mir kein Geheimniß. . . Was lächelst Du so mitleidig, Alte? Spame mich nicht auf die Folter — sprich!“ „So hört denn, armer, armer Herr,“ war ihre Antwort, „aber lasse uns zuerst in Deine Schlafkammer treten.“ Ohne Zittern hatte der Mann in die Schlafkammer der russischen Kanonen gesehen, doch jetzt bebte er am ganzen Leib. „Was werde ich hören müssen, Alte?“ — „Zeitlich genug wirst Du es erfahren!“ Mit diesen Worten drückte sie ihn sanft auf einen Stuhl nieder. Und jetzt erzählte sie. . . Nein, nein und tausendmal nein! Es war unmöglich, die Alte war nur eine feile Verkäuferin, eine gedungene Bettlerin! Können sich denn Engel in Teufel verwandeln? Kann Jaschka, seine uhe, traute Jaschka, eine — Ehebrecherin sein? Himmel und Hölle — es ist unmöglich! — Und eines Offiziers, eines russischen Offiziers werden, sollte sie ihm untreu geworden sein? Des blonden Witzgeistes wegen, welches vor einigen Monaten in R. . . angekommen? Und sie hat an ihm Gefallen finden, über ihn ihren Mann, dem sie sein Einziges, sein Alles gewesen, vergessen können? Die alte

Türkin läßt, — sie muß lügen! Hört! Wiederum pocht es an die Hausthüre; die Alte eilt, um zu öffnen, und läßt ihren Herrn allein. Dieser bleibt in der finsternen Stube allein zurück, wirft Gedanken durchkreuzen seine Hirn. „Und wenn das Weib doch Recht hätte,“ könnte es in seinem Innern, „wenn sie wirklich falsch wäre. . .“ Da schritten ihn leichte Tritte aus seinen gräßlichen Träumereien auf. Er hörte die Stimme der Wadg, plötzlich erklang Silberhellen Lachen — das war Jaschka! Er mußte an sich halten, um nicht laut aufzuspringen vor unermesslichem Schmerze, das Herz wollte ihm zerpringen vor Leid und nie geahntem Weh. Jetzt öffnete sich die Thür und — Jaschka stand vor ihm. Er hatte sie nie schöner, niemals liebender gesehen. Und als sie in seine Arme sank, als sie ihn wieder und immer wieder küßte, da warf er einen wilden Blick auf die alte Türkin, welcher zu sagen schien: „Was hat Dir diese Engel getan?“ Die Wadg fand stumm in einer Ecke des kleinen Gemaches, die Lippen fest zusammengepreßt, die Arme gestreckt. Als aber die Ehegatten das Zimmer verlassen wollten, ließ sie heimlich einen kleinen Zettel zu Füßen des Mannes fallen. Dieser blickte sich eilends, hob ihn auf und steckte ihn zu sich. Er benutzte einen Moment des Alleinseins, um einen Blick auf denselben zu werfen. „Hüte Dich vor Mitleid!“ war in großen, fast unleserlichen Zügen auf dem Papier zu lesen. Dem Manne schauderte; doch er hatte keine Zeit zum Nachdenken, denn schon rief Jaschka zum Abendessen. — Er fand den Tisch bereits gedeckt; Brot, Butter und — Milch befand sich auf demselben. Milch! — Hatte ihn nicht die Alte davor gewarnt? Zögernd blickte er auf sein Weib, die sie war sanft und hold wie immer. Nein, dies konnte keine Verleumdung sein. Jetzt griff er nach dem Krüge, in welchem sich die Milch befand, um einzuschöpfen. Da traf ihn plötzlich Jaschka's Auge, ihr Blick schien ihn durchbohrend zu wollen. Er schreckte zusammen, sein Arm zitterte und klirrend fiel das Gefäß zur Erde, um in tausend Stücke zu zerspringen. Die Kläglichkeit bedeckte den Boden. „Du bist heute ungeschicklich,“ meinte sie lichernd, „ist Dir vielleicht etwas Unangenehmes widerfahren?“ „Die Unannehmlichkeit wird erst folgen,“ gab er mit erstarrter Stimme zur Antwort, dem

nicht annehmen können, daß ihn die Konventionstrafe zwingt, da müssen wir doch das Recht haben, ohne weiteres zu sagen, wir treten von Betrage zurück. Was nun den zweiten Fall betrifft, wenn bei der Abnahme sich herausstellt, daß die Bahn so schlecht gebaut ist, daß sie die Stadt nicht überleben kann, so muß das auch ein Grund zum Rücktritt sein. Mit einem solchen Unternehmer, der so schlecht seinen Vertrag erfüllt, kann man doch nicht in einem Verhältnis bleiben. Ob nun dieser Fall eintritt, entscheidet das Schiedsgericht. In dem Entwurfe des Statutes der Kommission war hiervon nicht die Rede. In diesem wichtigen Falle muß der Unternehmer den Schutz haben, nicht von der Meinung des Magistrats abhängig zu sein, sondern er muß die gewisse Zuerkennung haben, daß er durch den Rechtspruch des Schiedsgerichts, falls ihm Unrecht geschieht, geschützt wird. Der dritte Fall betrifft die Kautions. Meine Herren, wenn der Unternehmer die Kautions, die wir ursprünglich verlangen, nicht erlegt oder er dieselbe, falls ein Teil davon verbraucht ist, nicht ergänzt, nachdem ihm 4 Wochen Zeit gelassen sind, das Nöthige zu beschaffen, da müssen wir uns doch auch sagen, hier muß die Stadt geschützt sein. Die Kautions soll uns die Deckung geben für alle Vorommnisse eines contractwidrigen Verhaltens. Nun kommt der vierte Fall, wenn das Unternehmen contractwidrig oder gegen Polizeivorschriften betrieben und auf wiederholte Aufforderung den Mängeln nicht abgeholfen wird. Bis hier sprach ich von den Leistungen des Unternehmers bei Errichtung der Bahn und Bestellung der Kautions. Nun könnten Verträge vorkommen im Betriebe der Bahn, Verträge, die es der Stadt wünschenswert, ja notwendig erscheinen lassen, von einem solchen Unternehmer loszukommen. Aber auch in diesem Fall soll der Unternehmer nicht der Willkür der Stadt unterworfen sein, sondern das mehrfach erwähnte Schiedsgericht soll eintreten und entscheiden, ob ein solcher Fall contractwidrigen Verhaltens vorliegt. Was nun den folgenden Punkt unter 6 betrifft, so habe ich ihn lediglich, fast wörtlich aus den Bestimmungen des Magistratsentwurfes herübergenommen. Ich weiß nicht, inwiefern er Wert hat. Ich muß bemerken, daß ich mich hier ganz den Beschlüssen der Versammlung unterwerbe und daß ich gerade bei diesem Punkte zu erfahren wünschte, weshalb er in den Kommissionsentwurf aufgenommen ist. Ferner, wenn der Unternehmer in Konturs gerät, so muß das auch einen hinlänglichen Grund zum Rücktritt geben. Denn es kann der Stadt nicht zugemutet werden, mit einem Kontursverwalter oder einer Gläubigerschaft zu verhandeln, die für ihre Rechnung das Geschäft wieder betreibt. Endlich ist gesagt, wenn er ohne Genehmigung der städtischen Behörden das Unternehmen veräußert, so soll auch das die Stadt berechtigen, von dem Betrage zurückzutreten. Die Stadt kann sich einen Unternehmer nicht octroyiren lassen. Wenn ich nun hernach gesagt habe, daß in Fällen des Rücktritts das ganze Vermögen an die Stadt fällt, so stelle ich anheim, in diesem Falle davon abzusehen. Ich bemerke offen, daß mir hier die bloße Bestimmung des Rücktrittsrechtes schon einen fast genügenden Schutz zu gewähren scheint und daß der Verfall des ganzen Unternehmervermögens mir sehr hart erscheinen würde. Wir können ja bei den einzelnen Punkten uns noch verhandeln. Die allgemeine Bestimmung, daß in den vorgetragenen Fällen des Rücktritts die Bahn und das ganze Betriebsmaterial ohne alle Vergütung der Stadt verfällt, ist lediglich aus dem Entwurfe der Kommission herübergenommen. Es ist das kein neuer Vorschlag von mir. Ob Ihnen das zu hart erscheint, mögen Sie im einzelnen beraten, jedenfalls muß aber darüber eine Bestimmung getroffen werden. Dann sind ferner die Verhältnisse berührt, wo es sich um die Gewährung der Kautions handelt und wo die Nichtgewährung der Kautions zum Rücktritt berechtigen soll. Wenn wir bloß den Rücktritt hätten, könnte man geradezu mit uns spielen. Man könnte mit uns einen Vertrag schließen, aber man bezahlte die Kautions nicht und nun müßten wir sehen, wie wir unsere Deckung erhielten. Einen Schadensanspruch zu konstruiren würde in diesem Falle sehr schwer werden. Für diesen Fall muß eine derbe Konventionstrafe aufgesetzt werden. Da habe ich diese Konventionstrafe auf 10 000 Thlr. normirt, sodas also, wenn der Unternehmer den Kontrakt abschließt und die Kautions verspricht, sie aber nicht zahlt, wir sagen können, wir treten zurück und zu solch uns die Konventionstrafe von 10 000 Thlr. Ob Ihnen das zu viel ist, ob

seiner Augen war nicht entgangen, daß sie in Weis trotz scheinbar aufrichtiger Mißtheil im Innern zitterte und bebte. Mächtig fiel sein Blick in eine Ecke des Gemaches, er stieß einen lauten Schrei des Entsetzens aus und sprang auf. Am Fußboden krümmte sich unter zuckenden Wundungen die Käte, sie hatte offenbar von der Mißthat genascht und den — Tod daraus gerufen. Der sonst so ruhige Mann schien nun in einen Tiger verwandelt worden zu sein. „Mörderin! Mörderin!“ rief er Jasksha zu, die sahen Anstich, an der Lehne des Stuhles gesüßt, sich kaum aufricht erhalten konnte. „Dann ist sie ihm zu Füßen.“ „Ich will Dir Alles, Alles gesehen. Der Gouverneur.“ — Doch weiter kam sie nicht, denn die Nachbarsleute stürzten, von lauten Wortwechsel angezogen, in das Gemach. „Sie hat mich vergiftet wollen! Ins Gefängnis, vor das Tribunal mit ihr! Wartet die Ehebrecherin — hinweg mit ihr, hinweg!“ Nach diesem Ausruf der Verzweiflung stürzte er ohnmächtig zusammen. Jasksha ward fortgeschleppt. — — — Wenige Schritte vor dem Thore der Stadt erhebt sich, rings von Hünen umgeben, ein kleines Bretterhaus. Es ist dies das Gerichtshaus. s, hier trat das Volkstribunal. Tagelang liegt es oft öde und vereinfacht da, heute aber strömen die Einwohner der Stadt in hellen Haaren nach dem Gebäude. Griechen und Türken, Bulgaren und Armenier, Russen und Spaniern haben sich aufgemacht, um den Richterplatz anzuhören, welcher über die schöne Jasksha, von der es niemand gedacht hatte, daß sie eine Ehebrecherin, eine Mörderin wäre, heute gefallt würde. Aber, obwohl Gehört in diesem Lande sehr streng, oft sogar mit dem Tode bestraft wird, flühten doch Manche sich zu, daß der schönen Frau nicht viel geschehen dürfte.

Sie darunter gehen wollen, stelle ich Ihrem Ermessen anheim. Nun kommen die Bestimmungen über Bildung des Schiedsgerichts. Die Bestimmungen sind ziemlich ausführlich getroffen und zwar deshalb, weil veraltete Bestimmungen nicht exact und ausführlich genug getroffen worden können. Es sind Fälle vorgekommen, daß man erst darüber hat Proceß führen müssen, aus welchen Personen das Schiedsgericht zusammengesetzt werden sollte, wenn in dem Primordialevertrag nicht exact Bestimmungen getroffen waren. Deshalb habe ich nicht erlaubt, eine Reihe von Bestimmungen über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts vorzuschlagen. Dabei hat Herr Friedrich morirt, daß ich der Stadt vorbehalten habe, zwei Schiedsrichter zu bestimmen, während der Unternehmer nur einen wählen darf. Ja, m. H., ich halte meinen Vorschlag für einen sehr wohl zu erwägenden. Wie es bei solchen Schiedsgerichten geht, hat der Unternehmer, dessen ganzes Wohl und Wege von dem Ausfalle eines Schiedsrichterspruches abhängt, häufig Veranlassung, das Mitleid der Schiedsrichter in Anspruch zu nehmen. Man meint von dem Einzelnen wird die Sache schmerzlich empfunden, von der ganzen Stadt dagegen nicht. Diese Mitleidigen, die nach meiner Erfahrung in solchen Verhältnissen sehr wohl zu beachten sind, haben mich bezogen, der Stadt eine gewisse Kränze zu geben. Nun könnten ja vielleicht andere Bestimmungen getroffen werden, daß j. B. den einen Schiedsrichter die Stadt, den anderen der Unternehmer, den dritten der königl. Regierungspräsident in Merseburg oder eine sonstige hohe Behörde ernennen würde. Jedenfalls aber muß die Stadt gegen derartige Inkonvenienzen, wie ich sie mir erlaube darzustellen, eine Garantie haben. Ich will nicht eigenmächtig darauf bestehen, daß die Stadt zwei Schiedsrichter zu wählen hat, daß aber wenigstens eine vorgelegte Behörde oder ein hoher Staatsbeamter den dritten zu bezeichnen hat, falls die Stadt sich mit der Wahl von einem Schiedsrichter begnügen würde, das würde das Minimum sein, was wir zu beanpruchen hätten. Das wäre im Großen und Ganzen nach einer ausführlichen Darstellung, das was ich vorzuschlagen mir erlaubt habe. Das Einzelne werden wir ja zu erörtern haben bei der Besprechung der einzelnen Bestimmungen. Ich nehme an, daß der Herr Vorsitzende vielleicht die Güte hat, in derselben Weise die Sache zu verhandeln wie bisher, daß also Punkt für Punkt in diesem § 17 vorgeschritten wird. Allerdings sind keine sichtbaren Abschnitte in bemerken, aber er theilt sich der Sache nach ein: erstens in die verschiedenen Arten der Kautions neben dem genöthigen Nachschuß, dann werden wir die Fälle des Rücktritts von Betrage im Einzelnen durchnehmen, dann würden wir drittens sprechen über die Folgen des Rücktritts, ob in diesem oder jenem Falle das Unternehmervermögen ohne Entschädigung an die Stadt fällt oder mit welcher Entschädigung, zweitens, über die Bildung des Schiedsgerichts und über die Fälle, wo es anzubringen wäre, fünftens darüber, wie wir uns in dem Falle des § 9 verhalten, wenn der Unternehmer sich auf Erweiterung des Betrages auf Gütertransport oder Dampftrieb nicht einlassen will. So theilt sich der Stoff in diesem Paragraphen von selbst ein. Ich würde mir gefallt an jeder betreffenden Stelle die Vorschläge zu machen, wie das Gesamtmaterial im Einzelnen zu beraten sein dürfte.

Vorsitzender: Ich habe mir schon vorher erlaubt zu bemerken, daß ich den ganzen § 17 zur Diskussion stellen werde. Da aber die ganze Sache noch einmal an die gemeinliche Kommission und an die Redactionscommission zurückgeht und uns dann wieder vorzukommen wird, so möchte ich die Herren bitten, uns die materiellen Bedenken vorzutragen, die sie gegen den Antrag des Herrn Justizratz Fiebigers haben, aber eine Specialabschnitte über jeden Abschnitt nachher noch vorzunehmen, halte ich bei der Lage der Sache nicht für zweckmäßig. Ich würde in dieser Weise verfahren, wenn die Majorität für diese Art der Behandlung wäre.

Stadto. L. v. o. s. i.: Meine Herren, ich stehe durchaus auf dem Boden des Herrn Referenten. Ich habe früher schon des Letzteren ausgesprochen, daß man sich in Acht nehmen müsse vor alzu schnellen Bestimmungen. In diesem vorliegenden Fall hat nun Herr Justizratz Fiebiger eine Bestimmung vorgeschlagen, die in so hohem Maße bedenklich erscheinen muß. Das ist die Bestimmung der Einführung des Güterverkehrs. Wenn die Stadt, die ja doch Partei ist und die, wenn auch die einzelnen Mitglieder unparteiisch sein sollten, doch der öffentlichen Meinung folgen muß, eine solche Verfügung frei haben soll, so ist das eine eminente Gefahr

Warum? Weil es öffentliches Geheimnis in der Stadt wurde, daß der junge Offizier, der blonde Russe, Adjutant des Gouverneurs sei und im Hause des letzteren häufig Zusammenkünfte stattgefunden hätten. Der Gouverneur war nicht als Feind hüßiger Weiber gekannt, vielleicht daß Jasksha einst das Zimmer verließ, fiatt des Dieners den Herrn umarmte. Aber man getraute sich nur leise davon zu sprechen. — Der eigene Vater konnte der Gerichtsverhandlung nicht beiwohnen, denn ein hitziges Hirnentzündung fesselte ihn aus krankenhaft, während er sich in Fieber-Paroxysmen vor Schmerz krümmte, während der alte, jüdische Arzt jede Hoffnung auf Rettung für vergeblich erklärte, wurde seine Gattin — freigeiprohen! Die Gerichtsverhandlung war gerade im besten Gange, das Recht hatte nicht allein den Chebruch, sondern auch den Mordverdacht empfangen und eine Verurtheilung schien unabweislich, als ein Diener sich durch die Menschenmenge zum Richter drängte und denselben einen Brief mit dem Siegel des Gouverneurs übergab. Später erzählte der Richter, derselbe habe nur wenige Worte enthalten. „Es wäre mir sehr angenehm, wenn Jasksha freigeiprohen würde“, war zu lesen. Und der Gouverneur ist der Herr, sein Wunsch ist Befehl. Der Richter mußte, wenn ihm seine Freiheit, sein Leben lieb war, Jasksha freisprechen. Eine Woche später wurde der Gouverneur abberufen. Der Mann genau aber doch. Allerdings war er ein Bettler, als er das Krankenzimmer verlassen konnte. Denn einige „gute Fremde“ hatten den Kaden ausgearbeitet. Jasksha aber ist beim Gouverneur geblieben. „Und was ist jetzt der Gatte?“ fragte ich. „Ein fremdenführer, Herr.“ Er preßte sein Antlitz in die Hände und weinte.

für den Unternehmer. Ich bin ganz der Meinung des Herrn Referenten — ich hatte mich zum Worte gemeldet, ohne ehe der Herr Referent diese Ansicht vortrug — die Frage, ob und wann jemals der Stadt die Einführung des Güterverkehrs oder des Dampfbetriebes verlangt werden kann, ist eine solche, die das Schiedsgericht zu behandeln hat, und wenn die Schiedsrichter, die doch unabhängige Personen sind, ihr Urtheil gesprochen haben, wird sowohl die Stadt wie der Unternehmer sich gern fügen. Ich erlaube mir deshalb formell den Antrag zu stellen, vor dem Abschluß d. wo es sich um den Rücktritt von Betrage handelt, einzuschreiten; wenn der Unternehmer sich weigert, den berechtigten Ansprüchen des Magistrats auf Einführung der Güterbeförderung oder des Dampfbetriebes auf sämtlichen oder einzelnen Linien Folge zu leisten.“ In diesem Falle würde ein Schiedsgericht zu entscheiden haben. Bringt er sich nicht, so tritt der Fall des Rücktrittes von Betrage ein mit aller der Schärfe, die an den anderen Stellen vorgezeichnet ist. Ich beantrage ferner im Einverständnis mit dem Herrn Referenten bezüglich des Schiedsgerichtes zu sagen, daß von den Schiedsrichtern der Magistrat und der Unternehmer je ein Mitglied erwählt und das dritte Mitglied aus der Wahl der beiden ersten hervorragt; da man sich möglicher Weise nicht einigen würde, so kann noch hinzugefügt werden, daß im Nichteingangsfalle ein Domann entscheidet, der vom Präsidenten der Regierung in Merseburg ernannt wird. Uebbrigens bleibt die Gefahr ganz gleich, ob nun die Stadt einen oder zwei Schiedsrichter ernannt, wenn der Unternehmer mit jedem Schiedsrichter den Willen finden können. Ferner beantrage ich ganz wie der Herr Referent vor, 500 M. Einlegung der Worte „bis zu“ und Streichung des ganzen Paragraphen von dem Abschluß ab, der anfängt mit den Worten: „Außer in den vorgedachten Fällen.“ Dann würde selbstverständlich auch das, was Herr Justizratz Fiebiger unter 11 und gg gesagt hat, wegfallen müssen.

Stadto. B. v. h. e. d.: Ich will mir erlauben Ihnen folgende Vorschläge zu unterbreiten. Zu der Stelle auf Seite 2, wo es sich darum handelt festzusetzen, in welcher Frist die Bahn fertig gestellt sein soll, bitte ich die Worte einzuschreiben „binnen 6 Monat.“ Zu der Stelle unter c auf derselben Seite, wo es heißt, daß die Bahn in das Eigenthum der Stadt übergehen soll, wenn innerhalb der ersten 4 Wochen u. v. w. die Kautions nicht gefehlt wird, wiederhole ich jetzt den Antrag, daß es mir zweckmäßig erscheint, daß die Kautions nicht erst nach Vollziehung des Betrages, sondern schon in dem Moment, wo der Reklamant die Konzeption nachschickt, eingereicht wird. Ich bitte das aufzunehmen, daß jeder, der überhaupt sich bewirbt, von vorn herein eine Kautions von 50 000 M. erlegt, die er zurückgeliefert erhält, sobald die Konzeption zur Ausführung der Bahn nicht erteilt wird. Für diesen Fall würde der Abschluß so zu streichen sein. Sodann schließe ich mich den Ausführungen des Herrn Referenten und des Herrn L. v. o. s. i., die schon Unterfertigung gefunden haben durch den Herrn Korreferenten und made den Antrag, den Herr L. v. o. s. i. gestellt hat, zu dem meinten, dahin gehend, daß die Stadt und der Unternehmer je ein Sachverständigen erwählen, daß diese beiden Sachverständigen einen Domann erwählen und daß in Ermanglung einer Einigung der königl. Regierungspräsident in Merseburg den Domann ernannt. Dann bitte ich auf Seite 5 den Satz zu streichen: „Dazu ist der Magistrat schon dann berechtigt, wenn er in den Fällen, in denen es der schiedsrichterlichen oder sonstigen vorherigen richterlichen Feststellung bedarf, das betreffende Verfahren einleitet, beziehungsweise beantragt.“ Dieser kleine Satz erlaubt den Unternehmer jedes Recht zu erhalten und zu wahren, wie er will. Da wir doch keine Richtung den Wunsch haben, dem Unternehmer Härten aufzulegen, so bitte ich diese 6 Zeilen zu streichen. Ferner bin ich mit dem Herrn Referenten und auch mit Herrn L. v. o. s. i. einverstanden, daß der ganze § 17 von den Worten ab: „Außer in den vorgedachten Fällen“ bis zum Schlusse gestrichen werde. Ich acceptire aber nicht den Vorschlag des Herrn L. v. o. s. i., daß die Einführung der Güterbeförderung oder des Dampfbetriebes abhängig gemacht werden soll von dem Anspruche eines Schiedsgerichtes. Es hängt dies mit einer Reihe anderer Punkte zusammen, auf die ich nachher kommen werde. Es ist vorgeschlagen unter a b c d e f u. v. w. eine ganze Reihe von Kautelen, die je Folge haben würden, den Anheimfall des Bahnpfandes mit seinem gesammten beweglichen Material, wenn beispielsweise die Bahn in einer bestimmten Zeit nicht zur Ausführung gebracht ist, wenn gegen die ordnungsmäßige Ausführung der Bahn Monata zu erheben sind, wenn der Betrieb contractwidrig oder gegen Polizeivorschriften geführt werden sollte, wenn die Unterbrechung des Betriebes eine gewisse Zeit überdauert, wenn der Konturs über die Gesellschaft hereinbricht u. v. w. So möge der Magistrat als die erste Kommission sein von der Meinung ausgegangen, daß, wenn für eine Reihe von 35 Jahren die Stadt Rechte verliert, es auch die hüllige Pflicht der Stadt sei, alle möglichen Kautelen aufzustellen, die sie sicherstellen gegen Uebergriffe und Scherereien. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend bin ich völlig einverstanden, daß wir uns sichern. Nun aber, m. H., die ganze Arbeit, die wir uns vorgenommen haben, hat doch den Zweck gehabt, daß wir in nicht zu fernem Zeit eine Pferdebahn fertig stellen sehen. Wie Sie sich nun vorstellen können, daß unter solchen Bedingungen ein Unternehmen zu erlangen wird, die Schäden einzulösen und das thure Material anzuschaffen, wo er bei einem kleinen Verlusse oder einer Unregelmäßigkeit in die Gefahr gesetzt wird, daß die Stadt zurücktritt, davon kann ich mir zunächst keine Vorstellung machen. In dieser Weise kann nicht procedirt werden. Wie wird denn das Unternehmen zu Stande kommen. Es werden sich solche Leute um die Konzeption bewerben, die sachverständig mit solchen Anlagen umzugehen verstehen und technisch für vergleichliche Einrichtungen ausgebildet sind, die aber mit Kapitalisten, in der Regel mit einer Gruppe von Bankiers in Verbindung stehen, welche die Absicht haben, ein Aktienunternehmen daraus zu machen und wenn die Sache verfehlt zu rentiren, die Aktien an den Mann zu bringen. Es ist also eine anonyme Gesellschaft. Wo bleibt nun der Boden für eine solche Gesellschaft, wenn fortwährend das

Schn...
in de...
Weste...
nicht...
den v...
den f...
sonde...
die b...
Statu...
nach...
faulen...
Schul...
Unter...
gan...
Damp...
fomme...
wie d...
die f...
mache...
ist es...
Lofon...
Lunja...
Bett...
Schul...
Refer...
in w...
in w...
von g...
stem...
Herr...
die be...
engdi...
mit...
daß...
tion...
thum...
fium...
tion...
dann...
auf...
win...
ding...
jepar...
auch...
Das...
geht...
Dah...
sinn...
form...
auf...
Sch...
nimm...
nimm...
erne...
Sach...
rens...
nun...
burg...
hitz...
nich...
mich...
nicht...
hilt...
da...
sind...
Jure...
getre...
nimm...
Stad...
ich...
tran...
halte...
ein...
nora...
der...
des...
für...
nech...
beag...
Bet...
Hun...
und...
gefa...
aus...
geb...
und...
zur...
jur...
jur...
Lun...
die...
Ca...
ren...
es...
zud...
das...
bef...

Schwert über dem Haupte schnebt, daß das ganze Vermögen in den Bereich der Stadt übergeht. Ich stelle mir es für eine Aktiengesellschaft als vollständig unmöglich vor, in dieser Weise vorzugehen. Ich habe den Wunsch, daß wir die Thore selbst selbst uns verarmen und wir die Straße auf das denkbar geringste Maß zurückführen. Ich wollte mir erlauben vorzuschlagen, daß wir die Kautellen, die getroffen werden sollen, heute einer Beiprächung nicht weiter unterziehen, sondern daß wir diese Fragen an die Kommission verweisen, die sich doch noch damit zu befassen hat, um das ganze Statut für die zweite Lesung vorzubereiten. Sie können nach dieser Richtung vorgreifen. Das mit dem Antragsinhalten an die Stadt hat auch seine Schattenseiten. Wir können das stipulieren, aber wir müssen dann noch auch die Schulden übernehmen, die darauf ruhen. Wollten wir den Unternehmer damit auch noch belasten, so ist an eine Bahn gar nicht zu denken. Wenn nun verlangt werden kann, daß Dampfbetrieb oder Güterbeförderung eingeführt wird — ich komme jetzt auf den vorhin angeführten Punkt zurück — wie soll sich denn ein Unternehmer heute darauf einlassen, da das Schiedsgericht ihn dazu verurtheilen könnte. Für uns ist das sehr bequemer, wir werden dabei wenig inkommodirt. Der Unternehmer aber wird ziemlich schlechte Geschäfte machen. Nach den Erfahrungen, die uns heute vorliegen, ist es notwendig, daß mindestens zwei Wagen hinter der Lokomotive hergehen und daß die Wagen von viel größerer Umfang sein müssen. So würde vielleicht durch eine solche Bestimmung nur erreicht, daß das Unternehmen mit seinen Schulden an uns übergeht.

Ich meine nun, daß die Punkte die von dem Herrn Referenten angegriffen sind, hier Gegenstände der Beiprächung werden können, daß aber die Frage, in welchen Fällen und in welcher Höhe Konventionalstrafen verhängt werden sollen, in welchen Fällen das Unternehmen an die Stadt übergehen soll, noch einmal Gegenstand der Beratungen der Kommission sein wird, welche die Punkte noch weiter erwägen kann. Zum Schluß spreche ich noch aus, daß wir dem Herrn Justizrath Fiebigler für dankbar sein müssen, daß er die Bestimmungen in einer solchen zusammenhängenden Weise behandelt hat, die es uns erleichtert, über diese Fragen ein endgültiges Urtheil zu fällen.

Vorsitzender: Ich wollte zunächst bemerken, daß ich mit dem einverstanden bin, was Herr Betsche gesagt hat, daß wir die nähere Bestimmung darüber, wenn Konventionalstrafen eintreten sollen, wann die Bahn in das Eigentum der Stadt übergehen soll, zunächst noch der Kommissionsberatung anheimstellen mit dem Ersehen, diese Bestimmungen auf das Nothwendigste zu beschränken. Ich will dann noch ein Paar Worte sagen, die ich mir notirt habe, auf die ich weniger Wert lege, von denen es aber vielleicht wichtigenswerth ist, daß sie zur Sprache kommen. Vor allen Dingen ist es mir als zu weit gehend erschienen, daß Fälle separirt sind, in denen nicht bloß der Bahnkörper, sondern auch das Betriebsmaterial in den Besitz unserer Stadt übergeht. Ich meine, einen solchen Fall kann es gar nicht geben. Das müssen wir unter allen Umständen festhalten. Es würde mir sogar schon fraglich erscheinen, ob es sich empfehlen könnte, den Bahnkörper unentgeltlich anzunehmen. Ich würde auch hier der Meinung sein, daß ihn die Stadt nach Schätzung der Sachverständigen zum derzeitigen Werthe übernimmt. Dann bemerke ich, daß wenn wir das acceptiren, was wir ich auch bin, daß jede Partei einen Sachverständigen ernannt, um die Bestimmung hinzuzufügen könnten, daß die Sachverständigen vor Beginn des scheidungsrichterlichen Verfahrens sich einen Damm wählen, und daß, wenn die Ernennung nicht zu erreichen ist, der Regierungspräsident in Meuseburg die Entscheidung hat, daß es aber wichtigenswerth ist, hinzuzufügen, daß die Sachverständigen sich einigen. Das wird vorher viel leichter sein. Ich habe zu dem Schiedsgericht noch hinzuzufügen, daß ich es für zu eng begrenzt halte, wenn man bloß Mitglieder von Eisenbahndirectionen geeignet hält. Die Fragen sind in der Regel baulicher Natur und da außerdem sehr wenig Eisenbahndirectionen in der Nähe sind — die nächste ist in Berlin, die zweitnächste in Frankfurt a. M. — so halte ich es für wichtigenswerth, daß die Grenze erweitert wird und man auch Bauverwaltungen hinzunehmen kann. Ich stelle es der Kommission anheim, ob man bloß Bauverwalter der königl. Regierung nehmen will, oder ob man weiter gehen und die Bauverwalter wählen will, die das Staatsvermögen abgeben haben. Das Schiedsgericht würde ich aber nicht für den Fall, falls Dampfbetrieb oder Gütertransport von dem Unternehmer nicht zu erlangen ist. Ich halte es hier für das Angemessenste, daß Bestimmungen getroffen werden, die nach möglichster Billigkeit es der Stadt ermöglichen, sich mit dem Unternehmer zu einigen. Ich setze voraus, daß man sich alle Mal einigen wird. Es kann aber der Fall vorkommen, daß die Einigung an dem Eigensinn des Unternehmers scheitert. In diesem Falle würde ich es für die angemessenste Grundlage halten, daß man den Unternehmer die Bahn abnimmt und nach dem derzeitigen Werthe bezahlt. Ich würde der Meinung sein, daß wir hierüber keine Beschlüsse herbeiführen, sondern den Antrag des Herrn Betsche annehmen, dahin gehend, daß diese vier erörterten Punkte der Kommission zur Erwägung überwiegen werden und daß überhaupt über die ganze Vorlage nicht Beschlüsse gefaßt wird.

Referent: M. Herren, ich habe nicht verfehlt, vorhin auszusprechen, daß ich die von dem Herrn Justizrath Fiebigler gebrauchten Paragraphen für eine wesentliche Verbesserung halte, und ich glaube auch, daß sie nicht auf den Magistratsentwurf zurückzuführen werden. Mit gewissenm Vorgehen bin ich an diesen § herantretend, weil ich ja ein Laie bin in diesen meist juristischen Bestimmungen betreffenden Fragen. Ich bitte mich um Anmuthung aufzusagen, sondern nur als eine Vervielfachung, die ich glaube erfüllen zu müssen, als Referent auf diese Sache soweit als notwendig eingehen. Ich glaube anführen zu sollen, daß Herr Justizrath Fiebigler betont hat, daß es sogar Juristen sehr schwierig sei, ganz in die Sache einzudringen. Ich muß nun zunächst Herrn Betsche zustimmen, daß wir nicht zu sehr in das Detail einsteigen möchten und bekämpfe gleich seinen Antrag, auf Seite 2 die Selbstbestimmung

von 6 Monaten einzufügen. Ich bitte auch das der Kommission zu überweisen.

Vorsitzender: Das ist schon in dem Antrage des Herrn Betsche mit enthalten.

Referent: Ich hätte die Sache anders aufgefaßt. Aber, wie dem auch sei, ich glaube, man ist darüber einig, daß auch dieser Punkt der Kommission überwiegen werden soll. Herr Justizrath Fiebigler möchte ich bemerken, daß, wenn er Sorge trägt, daß die Kaution nicht rechtzeitig eingeleitet werden möchte, daß meiner Ansicht nach und nach dem Wortlaute des dem Magistratsentwurf folgenden Submissionsformulars die Kaution zu neun Behteln mit ertheiltem Zuschlag zu zahlen ist. Ich halte es für vollkommen ausreichend. Denn haben wir die Kaution nicht, so tritt die Stadt nach 8 Tagen zurück und schreibt eine neue Submission aus. Das Schiedsgericht betreffend, kann ich mich dem anschließen, was Herr Kwonoski gesagt hat. Der Vorsitzende hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Obmann vorher zu wählen ist. Es ist wohl kaum nöthig, das aufzunehmen, weil es nach dem Antrage des Herrn Kwonoski heißt, das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Es würde also nicht eher in Funktion treten können, als der Obmann gewählt ist. Ueber den Beruf und die Stellung der Schiedsrichter habe ich eine andere Meinung als Herr Justizrath Fiebigler. Ich glaube, da kann man vollständig freien Spielraum lassen. Jede Partei wird ganz zweifellos nach einer außerordentlichen Kraft sich umsehen, um der Gegenpartei zu imponiren. Ich würde es für keine Gefahr halten, wenn man hier vollständige Freiheit ließe. Dann möchte ich mir noch eine Frage an Herrn Justizrath Fiebigler direkt gestatten, ob er es nicht für vorthafter hält, daß die Konventionalstrafe auch auf die Fälle der Nichterfüllung des Vertrages ausgedehnt wird. Dann würde man die Konventionalstrafe, die unter b) auf der ersten Seite vorgehoben ist, gleich oben aufnehmen können, und der ganze Wortlaut würde sich etwas vereinfachen. Dann würde die Konventionalstrafe auch für die Fälle der Nichterfüllung des Vertrages ausgeprochen, soweit die Vorschläge des Herrn Justizrath Fiebigler etwas verschärft werden. Ich habe sonst bemerkt, was ich vorhin auszusprechen mir erlaube, kaum etwas hinzuzufügen. Ich bleibe bei meinen ersten Vorschlägen stehen und bin einverstanden mit dem, was Herr Betsche zur Vereinfachung der geschäftlichen Verhandlung vorschlagen hat.

Stadtv. Götting: Ich nehme an, daß es die Versammlung heute wohl ablehnen wird, materiell über die herangezogenen Fragen einen Beschluß zu fassen. Ich nehme an, die Versammlung wird vorziehen, die Sache an die Kommission für die Strafenbahnangelegenheit zurückzuweisen, um die Punkte, die hier geäußert sind, nochmal einer Beiprächung zu unterziehen und die Sache dann in dieser oder einer anderen Gestalt wieder auf die Versammlung zu bringen. Für diesen Fall will ich noch auf einen Punkt aufmerksam machen, und das ist der einzige Grund, weshalb ich mich zum Wort gemeldet habe. Es sind nach den Bestimmungen in der Vorlage des Herrn Kollegen Fiebigler und nach der Magistratsvorlage Fälle denkbar, daß gegen die Verfügungen und Anordnungen des Magistrats vom Unternehmer der gewöhnliche oder der scheidungsrichterliche Rechtszug beschritten wird. In diesem Falle ist es notwendig, eine bestimmte Frist festzusetzen, innerhalb deren der Unternehmer, wenn er sich bei einer angelegten Strafe oder Kostenrechnung nicht beruhigen will, den Rechtszug betreten muß, widrigenfalls er seine Berufung verliert.

Korreferent: Dem letzteren schließe ich mich vollständig an. Ich würde das für eine sehr wesentliche Verbesserung halten, obwohl die Bestimmung wiederum sehr wesentlich verhärtet wird gegen den Unternehmer. Die Frage des Herrn Fiebigler, warum die Konventionalstrafe von 500 A nicht auch für die ganze Nichterfüllung festgelegt ist, beantwortet sich folgendermaßen: Die ganze Nichterfüllung ist ja der Fall, wo wir zurücktreten. Wir unterliegen der Nichterfüllung, mangelhafte Erfüllung, verspätete Erfüllung. Die Fälle der Nichterfüllung sind die schweren Fälle, wo wir überhaupt mit einem Unternehmer garnichts zu thun haben können. Da kann man doch unmöglich eine Strafe von 500 A auferlegen. Die Fälle der mangelhaften Erfüllung sind solche, wo der Unternehmer die Sache im Allgemeinen ausführt, aber dies und jenes nicht richtig macht oder unterläßt. Was verspätete Erfüllung ist, versteht sich wohl von selbst. Ich glaube, damit würde genügend die Frage beantwortet sein. Was nun Dr. Betsche vorgeschlagen hat, scheint mir vollständig richtig zu sein. Man kann vernünftiger Weise nicht anders wollen, daß hier vorgegangen wird. Es ist nicht möglich, hier in pleno ohne nochmalige Durchsichtigung der Sache näher zu treten. Auch die Nebenbestimmung, daß möglichst geringer Gebrauch von Rechte des Nichttritts gemacht werde, stimmt mit meinen Intentionen überein. Es versteht sich von selbst, daß man nur in sehr schweren Fällen, in solchen, wo es nicht zu vermeiden ist, dieses Recht in Anwendung bringt. Auf der anderen Seite müssen aber die Jügel nicht zu weit gelassen werden. Man muß auch in dieser Beziehung die Sicherung der Stadt im Auge behalten. Herr Betsche will absolut eine Bestimmung herausheben, die mir gerade sehr wichtig erscheint. Ich glaube noch näher erläutern zu sollen, weshalb. In allen Fällen, wo der Magistrat von dem ihm gewöhnlichen Rechte Gebrauch macht, soll ihm das fernere Recht zustehen, sich unmittelbar in den Besitz der Bahn und der Betriebsmittel setzen zu können, ohne genöthigt zu sein, Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen. Dazu hat der Magistrat auch schon dann das Recht, wenn er in den betreffenden Fällen das Verfahren einleitet. Herr Betsche sagt, wenn das eingeführt werden sollte, stünde der Unternehmer gänzlich schuflos da. Das ist ein Irrthum. Diese Bestimmungen sollen nur dem Magistrat das wichtige interimistische Recht geben, daß er nicht erst auf Klammern oder Übergebote flagen muß, sondern daß er das Recht hat, seine Beamten hinzuzufügen und das Nöthige zu veranlassen, ohne fürchten zu müssen, wegen Beschöpfung, weil er Selbsthilfe in Anwendung gebracht hat, verklagt zu werden. Die Selbsthilfe ist in unserem bürgerlichen Leben ausgeschlossen oder wenigstens so beschränkt, daß man kaum Gebrauch davon machen kann, und doch giebt es Fälle, wo

sie dringend notwendig ist. Die Bestimmungen sollen der Stadt das Recht der interimistischen Selbsthilfe geben. Die Bestimmungen halte ich für außerordentlich wichtig und ich sehe in gar keiner Weise etwas Schlimmes, wie Hr. Betsche meint, daß der Unternehmer alles Recht verliert. Im Gegentheil, mir scheint es, als ob es kaum anders ginge. Wenn dem Magistrat das Recht der Selbsthilfe gegeben wird, so ist dabei noch nicht ausgemacht, daß er das Recht behält. Wenn das Schiedsgericht gegen ihn entscheidet, so muß er dafür aufkommen, weil er unredlich vorgegangen ist. Aber den ersten Angriff muß er haben, er kann in diesem Falle nicht erst die Hilfe der Gerichte und des Gerichtsvollziehers abwarten. Was nun die Bildung des Schiedsgerichts anlangt, so habe ich schon vorgetragen, daß ich mit einer Mobilisation recht gern einverstanden bin. Aber die Schiedsrichter müssen aus Personen bestehen, die in der Beamtencategorie stehen. Darin finde ich den wesentlichsten Segen der Stadt. In dem Publikum ist allgemein der Sinn verbreitet, wenn es aus dem allgemeinen Sadel geht, für den Unternehmer, der unter Umständen vollkommend zu Grunde gerichtet wird, Partei zu nehmen. Das würde der Stadt ganz außerordentlich schaden. Wir müssen für die Schiedsrichter die Voraussetzung haben, daß sie von Beamtengewissen durchdrungen, daß sie von der Verantwortlichkeit ihres Eingreifens und von dem Gebanken erfüllt sind, der Stadt das volle Recht zu geben, mögen die Folgen für Privatpersonen sein, welche sie wollen. Wenn sonst gleiche Rechte gegeben wären, würde ich in diesem Punkte eine ganz wesentliche Sicherung der Stadt erblicken. Dann möchte ich noch erwähnen, daß das, was der Hr. Vorsitzende hervorhob, daß niemals die Bahn unentgeltlich an die Stadt fallen dürfe, daß unter allen Umständen dem Unternehmer eine Vergütung gewährt werden müsse, ein wohl zu erwägenes Satz ist. Ich habe ohne weiteres aus den früheren Bestimmungen meinen Vorschlag genommen. Die Kommission war bisher der Ansicht, daß in gewissen Fällen das ganze Unternehmervermögen in den Besitz der Stadt übergehen könnte. Ich stelle das der Kommission zur freien Berathung anheim. Allerdings ist es in diesem Falle ganz richtig, was Hr. Betsche sagt, es wird ein außerordentlich abgredendes Moment für den Unternehmer sein, wenn er sich sagen muß, in dem und dem Falle kriegt er nicht einmal den Vermögens heraus. Was nun die Kautionszahlung anlangt, so muß ich gestehen, daß der Vorschlag des Herrn Betsche, daß gar keine zugelassen werden soll, bevor er nicht die Kaution deponirt hat, unter allen Umständen abgredend muß. Ich glaube, daß die Stadt genügend gesichert ist, wenn bei Abgabe des Gebotes ein Theil der Kaution und nach einer gewissen Frist der andere Theil erlegt wird und daß gesagt wird, wenn die Kaution nicht erlegt, verfällt die Konventionalstrafe. Ich sollte meinen, das würde sich wohl besser empfehlen.

Vorsitzender: Ich habe den Antrag des Herrn Betsche folgendermaßen formulirt: Die Versammlung beschließt, über die Bestimmungen des § 17 in Einzelnen keinen Beschluß zu fassen, sondern diese Bestimmungen an die Kommission mit dem Ersehen zu überweisen, die in der Diskussion beantragten Abänderungen in Erwägung zu ziehen.

Referent: Was über die Kaution gesagt ist, gehört eigentlich schon in den kommenden Paragraphen. Ich werde für den Antrag des Herrn Vorsitzenden auch stimmen, wollte mir aber erlauben vorzuschlagen, daß gesagt wird § 17 „des Fiebigler'schen Entwurfs“, damit kein Irrthum entsteht. Wenn ich noch einen Gedanken zur Sache selbst sagen soll, so würde ich es für sehr erprießlich halten, wenn man nicht der Meinung Raum giebt, man könne in allen Fällen den Unternehmer entschädigen. Herr Kwonoski macht auch mit Recht darauf aufmerksam, daß, wenn das Unternehmen nicht rentiren würde, der Unternehmer absichtlich einen Fall des Nichttritts herbeiführen könnte, damit er aus seiner schlechten Finanzlage gerettet würde. Auf alle Fälle muß die Bestimmung des unentgeltlichen Annehmens in den Verträge bleiben.

Die Versammlung stimmt dem Antrage Betsche zu.

Referent: Der § 18 der Eingabe des Herrn Justizrath Fiebigler lautet: Unternehmerrückkauf. Für alle in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen bestellt der Unternehmer eine Kaution von 50000 M. und zwar mit dem zehnten Theile sofort bei Abgabe seiner Submissionserklärung, mit dem Rest binnen vier Wochen nach Abschluß dieses Vertrages. Diese Kaution ist während der Vertragsdauer beständig auf der Höhe von 50000 M. zu halten, also, falls ein Theil derselben durch Zinsanspruchnahme verbraucht wäre, oder aber, falls der Magistrat belien sollte, die Kaution ganz oder theilweise in Kurspapieren anzunehmen, bei finkendem Kurse auf Verlangen des Magistrats joberzeit zu ergänzen.

Die baar erlegte Kaution wird dem Unternehmer mit 4 % verzinst, von den Kurspapieren werden ihm die Kupons bei deren Fälligkeit überlassen.

Ich habe zu diesem Paragraphen nichts zu bemerken und will nur darauf hinweisen, daß das Submissionsformular, was dem Magistratsentwurf angehängt ist, uns wohl kaum zu beschaffen hat. Es würde wohl Sache des Magistrats sein, dies Submissionsformular den Vertragsbestimmungen entsprechend aufzustellen. Was nun die Kautionszahlung selbst anbetrifft, so kann man sich wohl auf den Standpunkt des Herrn Justizrath Fiebigler stellen und dem Unternehmer vier Wochen Zeit geben. Ich empfehle Ihnen die Annahme des § 18 in der vorgelesenen Fassung.

Korreferent: Ich habe zu dem § selbst Nichts hinzuzufügen. Nur auf das Eine möchte ich aufmerksam machen, daß das Submissionsauschreiben eigentlich nicht lediglich Sache des Magistrats ist und daß in das Submissionsauschreiben kaum das alles hineingebracht werden sollte. Es genügt, wenn gesagt wird nach Abgabe des Kontraktentwurfs, welcher auf der Magistrat einzuziehen ist, von dem wir bereit sind, Abschriften den Besekontanten auf Kosten derselben zuzustellen. Es ist immer bedenklich, dasselbe an zwei verschiedenen Orten zu setzen. Es liegt in der Wortfassung, daß hier und da ein Unstimmigkeit stattdert und daß daraus Streitigkeiten entstehen können.

Stadt v. Hagen: M. H., Herr Bechtel hat mit Recht darauf hingewiesen, daß das Unternehmen, wenn es überhaupt zur Ausführung kommt, nicht von einem Privatunternehmer, sondern von einer anonymen Societät ausgeführt wird. Da ist es mir nicht recht erklärlich, warum man Bedenken trägt, eine Ration von nur 50 000 M. sofort hinterlegen zu lassen, zumal es gestattet ist, das Geld in zinstragenden Papieren zu deponiren, deren Coupons nach der Verfallszeit den Unternehmen zugehen. Ich sollte meinen, daß in vieler Beziehung manche Sorte von Bedenken sofort wegfallen würde, wenn die Stadt von den Submissions-rufigen sofort nach Abgabe ihrer Submissionserklärung die Erlegung der 50 000 M. Ration verlangen würde. Dann hat man sofort die Bürgschaft, daß man es mit Leuten zu thun hat, denen ein genügender Kapital zur Verfügung steht. Ich erlaube mir diesen Antrag zu stellen.

Stadt v. Bechtel: Für den Fall, daß der Antrag des Freiherrn vom Hagen, mit dem ich durchaus einverstanden bin, nicht durchgehen sollte, würde ich vorschlagen, statt der Frist von 4 Wochen eine Frist von 14 Tagen zu setzen.

Referent: M. H., ich glaube, man kann wohl den Unternehmen insoweit entgegenkommen, daß man die vierwöchentliche Frist beibehält. Ich werde deshalb für die Fassung des Paragraphe n stimmen. Denken Sie sich den Fall, daß Jemand den Zuschlag bekommt und er ist in seinem Heimathort gar nicht anwesend. Was kann da der Stadt für ein Schaden erwachen, wenn nicht eine längere Frist gegeben ist. Dafür aber bin ich unter keinen Umständen, daß die Rationen sofort bei Unterschreitung der Submissionsbedingungen hier niedergelegt werden. Ich kann nicht einsehen, was die Stadt mit den 10 oder 20 x 50 000 M. soll. Ich würde darin nur eine unnützhige Belastung der städtischen Verwaltung erblicken. Ich würde mich begnügen, daß der Unternehmer bei Abgabe seiner Submissionserklärung ein Centmal der Ration stellt mit dem Nachweise für seine sonstige Leistungsfähigkeit.

Die Verammlung nimmt den § 18 mit dem Amendement Besche an.

Vorsitzender: Ich bin der Meinung, daß die Festsetzung des Submissionsformulats auch Sache der Verammlung ist. Ich sollte aber denken, daß wir uns nicht eher damit zu beschäftigen haben, als bis der Vertrag feststeht. Die Verammlung ist damit einverstanden.

Zum Schluß wird Herr Heibiger auf seinen Wunsch zu der gemischten Kommission eingeladen. Hierauf geschlossene Sitzung.

Univeritäts-Nachrichten.

Münster, 8. Januar. Nachdem am Ende des Sommersemesters 97 Studierende der königlichen Akademie abgegangen und 204 geblieben sind, kamen für das Wintersemester 71 Studierende und 10 mit Genehmigung des Rectors zum Hören der Vorlesungen zugelassene Personen hinzu, so daß im Ganzen 285 an den Vorlesungen theilnahmen.

Strasburg, 6. Januar. Der außerordentliche Professor an der hiesigen mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät Dr. R. E. Göbel hat einen Ruf nach Klotz erhalten und wird demselben nächste Ostern folgen leisten.

Kunst und Wissenschaft.

— Prof. Momenin wird sich nach Schluß der Reichstags-sitzungen auf mehrere Monate nach Italien begeben, da er einen Theil der bei seinem Brande vernichteten Handschriften-sammlung nur an Ort und Stelle sammeln kann.

Berichtsfertes.

— Das deutsche Lehrer es in fremden Erdtheilen bis zum Unterrichtsminister bringen, ist schon vorge-

kommen. In neuerer Zeit ist, wie pädagogische Blätter mittheilen, der aus Treß-harburg bei Lüneburg gebürtige Lehrer Bafedow, welcher später in den Niederlanden angeheiratet war, zum Unterrichtsmittler in Australien ernannt. Nachdem er in Amerika und Australien als Lehrer und als Redacteur einer Zeitung in Adelaide thätig gewesen war, gründete er dort zuletzt eine Buchhandlung, die in Verbindung mit zwei anderen Firmen den ganzen Buchhandel Australiens befehligte. Die Lehrereit Australiens legt auf ihren neuen Unterrichtsmittler große Hoffnungen.

Berlin, 9. Januar. Ein tragischer Vorfall hat sich am Sonntagabend gegen 9 Uhr in Schintels Hotel in der Invalidenstrasse zugetragen. Der Kaufmann A. Bruch, welcher sich im Alter von 26 Jahren befand, hatte ein Liebesverhältnis mit einem siebenjährigen Mädchen, Helene K., Tochter eines hiesigen Sattlereisters, welche bei ihren Eltern wohnte. Bruch wohnte bei seiner hieselbst verheirateten Schwester und hatte die ernstliche Absicht, seine Geliebte zu heiraten, sobald seine Verhältnisse die Einrichtung eines eigenen Hauses gestatteten. Da er aber bereits seit einem halben Jahre stellunglos war und die Aussicht fehlte, binnen kurzem zu einer die Heirath ermöglichenden Stellung zu gelangen, so beschloß Bruch, sich in Gemeinschaft mit seiner Braut zu tödten. Er überredete das Mädchen, sich mit ihm am Freitagabend nach Schintels Hotel zu begeben, wo sie ein Zimmer mieteten, daselbst übernachteten und am folgenden Morgen durch Gift sich zu tödten verachteten. Da das Gift wirkungslos blieb, so kaufte Bruch im Laufe des Tages einen Revolver, hielt sich den Tag über mit seiner Braut im Hotel auf und Abends gegen 9 Uhr schritt er zur Ausführung des unglücklichen Vorhabens. Die Braut, welche sich anfangs getraut hatte, mit ihm zu sterben, willigte schließlich ein. Bruch schoss zwei Schüsse gegen den Kopf seiner Braut ab, welche mit einem Aufschrei zu Boden sank, worauf er den Revolver gegen sich richtete und die dritte Kugel in seinen Kopf schickte. Das durch die Schüsse verursachte Geräusch führte das Hotelpersonal herbei, welchem nach der Sprengung der verschlossenen Stubenthür der gräßliche Anblick des in Blut schwimmenden Paares sich darbot. Der scheinig herbeigerufene Arzt konstatierte nach dem Tode der Mädchen nur zwei leichte Kopfverletzungen, während er bei dem jungen Mann eine tödliche Kopfverletzung feststellte. Der Selbstmörder wurde nach der Charité's gebracht, woselbst er nach wenigen Stunden verstarb, ohne vorher zur Beantwortung zurückgekehrt zu sein. Dagegen wurde das junge Mädchen bald wieder zum Bewußtsein gebracht.

— Explosion eines Pulvermagazins. In Delsloosa, Iowa, belästigten sich vor einigen Tagen drei Jungen damit, mit Pistolen nach einer Seite zu schießen, die an der Holzwand eines Pulvermagazins, welches 500 Centner Pulver enthielt, befestigt war. Drei wenigen Schüssen floß das Magazin in die Luft. Die drei Knaben wurden auf der Stelle getödtet und fand man ihre Leichen später in schwer verfallenen Zustande in ziemlich Entfernung von dem Schutpalle des Anfalls. Die Explosion richtete auch großen Schaden in Delsloosa an, indem fast jedes Haus in der nördlichen Hälfte der Stadt mehr oder weniger beschädigt und fast jedes Fenster in der Stadt zertrümmert wurde.

— Berlin. Ein interessanter Fall aus der Klinik des Prof. Langenbeck wird der „T. W.“ gemeldet. Ein Mann, an dem eine Operation vollzogen worden ist, hat 14 Wochen im Wasser liegend zugebracht und konnte vor kurzem vom Professor Langenbeck als vollständig geheilt entlassen werden. Diese Permanenter über diesen in der modernen Heilkunde überhaupt eine größere Rolle zu spielen beginnen, da sich dieselben immer mehr als praktisch erweisen. Unter Anderem denkt man die Wäder jetzt auch

bei Verbrannten, denen bekanntlich Bettwärme im höchsten Grade gefährlich wird. Freilich ist die Unterhaltung der Permanentwärmer mit ziemlich bedeutenden Kosten verknüpft, da die Temperatur des Wassers, wenn ein Lebender Wochen lang darin liegen soll, sehr genau regulirt werden muß. Das jegige Permanentbad kostet im Monat allein 150 M. an Gas.

— Entgegen den in englischen Blättern aufgetauchten Meldungen, daß die Kaiserin von Oesterreich schon am 17. d. sich zu den Fuchsjagden nach England begeben werde, wird jetzt aus Wien gemeldet, daß von dieser Anordnung bis nun in den Hofkreisen noch nichts bekannt sei. Die Kaiserin soll nach den bisherigen Dispositionen erst am 3. Februar die Reise nach England antreten. Auf der Rückfahrt wird die Kaiserin der Königin von England einen kurzen Besuch abstatten.

— Der Gemeinerrath von Rom hat sich vor einigen Tagen an das päpstliche Oberhofmeisteramt mit dem Ansuchen gewendet, es möge ihm eine genaue Liste von sämmtlichen Bevornern des Vatians übermitteln werden. Schon wenige Stunden nachher traf auch richtig diese Liste ein, auf der sich Name, Alter u. s. w. von sämmtlichen Bevornern des Vatians, vom Papste bis zum einfachsten Diener herab, befanden.

In Wien hat am 10. Januar, wie bereits gemeldet, Vormittags um 11 Uhr im kaiserlich-royalen Palais auf dem Stephansplatz die Trauung des Erzbischofen Philipp von Hohenthal-Schillingssürst, Sebaste-Kentner an la suite des 2. preussischen Garde-Dragoon-Regiments, mit Prinzessin Charicde Psyllanti stattgefunden. Schon lange vor der festgesetzten Stunde begannen dem fürstlich-bischoflichen Palais die glänzende Ansammlung der zahlreichen Festgäste. Außer den nächsten Angehörigen des Brautpaares, dem deutschen Vorkaplan in Paris, Fürstinnen Sophio Hohenthal-Schillingssürst mit Familie, und dem griechischen Gesandten in Wien, Fürsten Gregor Psyllanti mit Familie hatten sich zur Trauung der erste Oberhofmeister des Kaisers Franz Josef, Prinz Konstantin zu Hohenthal, zahlreiche Vertreter der Seitenlinie Hohenthal-Langenburg, -Dröbingen, -Angelsingen, -Kirchberg, -Wartenstein, -Waldenberg, die herzogliche Familie von Ratibor, der deutsche Vorkaplan Prinz Neuf mit Gemahlin und sämmtlichen Hofkaplans-Mitgliedern, zahlreiche Vertreter der Diplomatie und hohen Aristokratie eingefunden. Wenige Minuten vor 11 Uhr fand sich auch das Brautpaar im Palais ein; Prinzessin Charicde Psyllanti in einem weißen glatten Atlaskleide mit langer, spitzenbesetzter Schleppe, den Schleier mit Drangeblüthen am dunklen Haare befestigt, in der Hand ein Bouquet von Orangeblüthen, wurde von den Brautjungfern, Prinzessinen Sphigene Psyllanti und Margarethe v. Ratibor, Beide in Rosa-Atlasroben, begleitet. Der Bräutigam, Erzbischof Philipp von Hohenthal-Schillingssürst, trug die Paraderuniform des Dragonerregiments. Hierauf setzte sich der Brautgast in die Hauptstube des fürstlich-bischoflichen Palais in Bewegung. Als Brautführer fungirten die beiden Brüder des Bräutigams, die Prinzen Moriz und Alexander von Hohenthal-Schillingssürst. Der fürstlich-bischof von Wien, Dr. Celestin Josef Ganglbauer, vollzog den kirchlichen Traualt und richtete an das junge Ehepaar eine ergreifende Ansprache. Nach vollzogener Trauung fuhr das Ehepaar, nach Entgegennahme der Gratulationen, gefolgt von den Trauungsgästen, in die griechisch-katholische Kirche auf dem Fleischmarkt, wo der Archimandrit Philarios die Eingsegnung der Ehe nach dem Ritus der jungen Gemahlin vornahm. Kurz nach halb 1 Uhr war die kirchliche Ceremonie zu Ende und das Ehepaar fuhr mit den Angehörigen in das Palais Psyllanti in der Amagasse, wo Nachmittags das Hochzeitsdiner stattfand.

Verantwortlicher Redacteur Paul Woth in Halle.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Lieutenant der Reserve, Rittergutsbesitzer **Dieter** in Werbig zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Kroszig im Saalkreise ernannt worden ist.

Magdeburg, den 3. Januar 1882.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
J. B. Senft v. Pilsach.

Bekanntmachung.

Der Maurer **Gottfried Krause** beabsichtigt in seinem in der **Brunnenstraße Nr. 29** daselbst belegenen Grundstücke eine **Schlächterei** anzulegen. Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des § 17 der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 mit dem Bemeuten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, können einer präklusivfristigen Frist von 14 Tagen bei uns angebringen und zu begründen sind. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen während der gewöhnlichen Büroarbeitsstunden im landrätlichen Geschäftszimmer — Vossenstr. Nr. 7 — zur Einsicht aus.

Halle a/S., den 5. Januar 1882.

Ramens des Kreis-Ausschusses des Saalkreises.

C. v. Kroszig.

Bandwurm mit Kopf,

Spulwürmer, Madenwürmer sowie deren Brut entferne nach neuester Methode in 1/2 — 2 Stunden radikal ohne Anwendung von Koffein und Granatwurzel. Meine Mittel sind selbst bei den schwächsten Personen, sowie bei Kindern im zartesten Alter leicht zu gebrauchen, ohne jede **Bor** oder **Hungerkur**, vollständig schmerzlos und ohne mindere Gefahr (auch brislich). Für den wirklichen Erfolg sichere ich Garantie. Die Mittel sind von vielen medicinischen Autoritäten als vorzüglich wirkend und vollständig unschädlich gepriesen und empfohlen.

In Halle a/S. bin ich im Hotel „zum goldenen Löwen“ nur Sonntag den 15. Januar von 9 — 4 Uhr zu sprechen. Die meisten Menschen leiden, ohne daß sie es wissen, an diesem Uebel, und mache zur Erkennung auf folgende Merkmale aufmerksam: Blaue Ringe um die Augen; Blässe des Gesichtes; matter Blut; Appetitlosigkeit, abwechselnd mit Heißhunger; Uebelkeit, sogar Schwindel bei nichternem Magen; Sodbrennen; Verfallselumen; Abmagerung; Magenläure; häufiges Aufstoßen; Zusammenstehen des Speichels; Verdauungschwäche; Aufsteigen eines Anans bis zum Halse; Kopfschmerzen; Schwindel; unregelmäßiger Schlaf; Koliken; Aftersjuden; wellenartige Bewegung im Körper; jaugende, stehende Schmerzen in den Gedärmen.

Berner empfehle mein neues ausprobtetes, sicher wirkendes Mittel gegen **Wasserjucht** (keine Medizin) und ertheile gern Rath bei **Wagentrautheiten, Bleichsucht und Hämorrhoidal**.

H. E. Kurth aus Cassel.

Attest. Durch den Gebrauch der probaten Kur des Herrn Kurth wurde meine Frau in Zeit von 2 Stunden vom Bandwurm vollständig geheilt, trotzdem selbige früher ein anderes Mittel erfolglos angewandt hatte. Ich versehe daher nicht, jedem Hilfesuchenden genannten Herrn's Heilmethode bestens zu empfehlen.

Halle, 31./4. 81. **L. Blossfeld**, Böttchermesser, Mühlgraben 3. Weiter in Halle empfohlen durch Herrn **F. Müller**, Holzgasse 3. **W. Savall**, Wörmitzstraße 4A. **G. Zeile**, Leipzigerstraße 26. **G. Günner**, Epize 28. **F. Meyer**, Wörmitzburg. **B. Garus**, Rothernhirnbad. **A. Bernick**, Leipziger in Pölsnitz. **E. Stödel** in Zeitz. **F. Wille**, Herrenstraße 2. **G. Nichte**, Fleischer in Bennigsd. **G. Krüger** in Dammendorf u. i. v. Streng reelles Verfahren, worüber aus Halle und Umgegend Hunderte von Dankschreiben von mir Geheilte zur Einsicht vorliegen.

Ein **Concert-Flügel** ist preiswerth zu verkaufen
Hartz 11, part.

Holz- u. Metall-Särge
empfiehlt bei Bedarf zu billigen Preisen
Wih. Aust, Silbergasse 1.
Danebst werden auch Möbel angefertigt.
3 fette Schweine zu verk. Wäldersgasse 1.

Ein gut erhalt. tafelförmiges Instrument
billig zu verkaufen
Sophienstraße 15, 11.
1 Kanarien-Wäandchen u. 1 Weibchen
zu verkaufen
Fleischerstraße 6.

Expedition im Waisenhaus. — Buchdruckerei des Waisenhauses.

Vom nächsten Montag ab stehen seine fette, sowie große und kleine **Land Schweine** (halbengl.) zum Verkauf bei **C. Birke, Giebichenstein, II. Breitenstr. 2.**

„Herzlichen Dank“ für freundliche Zulassung der Broschüre „Krankenfremd“, und weider ich zu ersehen, daß auch veraltete Leiden, wenn die richtigen Mittel angewendet werden, noch heilbar sind. Mit freudigem Vertrauen auf endliche Beseitigung von langjährigen Leiden, bitte um Zulassung von „Krankenfremd“. Derartige Bandlegerungen laufen sehr zahlreich ein und sollte daher kein Kranker verstimmen, sich in Richter's Verlagsanstalt, Leipzig, die bereits in 500. Aufl. erschienene Broschüre „Krankenfremd“ kommen zu lassen, um so mehr, als ihm seine Kosten daraus erwachen, da die Zulassung gratis mit franco erfolgt.

Ein hübscher **Schnurrbart** in die schönsten Färbungen des Jährlings. Eine Schnurrbart feine Haare bei dem Wachsen. Eine Schnurrbart feine Haare, wenn der Schnurrbart nach ihm, der bestelle sich gleich eine Dose **Mustache-Balsam** bei **Paul Basso**, Brantienstr. a. W. Schillerstr. 13 und er wird binnen über den Erfolg. Der Dose mit Geb.-Kant. 20 Pf. 2 Pf. bei Einlieferung ab. Nachnahme.